



STATUTEN

Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27.05.2008 in St. Gallen

I. Name und Zweck des Verbandes

Name	Artikel 1 Unter dem Namen „GastroSuisse“ besteht ein Verband für Hotellerie und Restauration als Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Zweck	Artikel 2 1. GastroSuisse bezweckt im umfassenden Zusammenschluss von Organisationen der Hotellerie und Restauration und deren Mitgliedern die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen des Gastgewerbes. GastroSuisse vertritt die Mitgliedschaft auf schweizerischer Ebene in allen ihren Belangen. 2. Zur Erfüllung der Verbandsziele ist GastroSuisse berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen. 3. GastroSuisse verfolgt ihre Ziele in tunlichem Zusammenwirken mit anderen dem Gastgewerbe verbundenen Berufsorganisationen und Institutionen.

II. Sitz des Verbandes

Sitz	Artikel 3 Der Sitz von GastroSuisse befindet sich in Zürich.
-------------	--

III. Mitgliedschaft

A. Arten

Arten der Mitgliedschaft	Artikel 4 GastroSuisse besteht aus: a) den Kantonalsektionen (je eine pro Kanton und Halbkanton) bzw. Untersektionen (Art. 6) b) den Einzelmitgliedern (Art. 7) c) den Direktmitgliedern (Art. 8) d) den Kollektivmitgliedern (Art. 9) e) den Passivmitgliedern (Art. 9a) f) den Ehrenmitgliedern (Art. 11) g) den Partnermitgliedern (Art. 12) h) den gastgewerblichen Fachgruppen (Art. 10)
---------------------------------	---

Die Mitgliedschaft bei GastroSuisse ist weder veräusserlich noch vererblich.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Eintritt

Artikel 5

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Aufnahme einer Kantonalsektion

Artikel 6

1. Die Aufnahme einer Kantonalsektion in GastroSuisse erfolgt durch die Präsidentenkonferenz auf Grund schriftlicher Anmeldung.
2. Die Kantonalsektionen haben dem Aufnahmegesuch ihre Statuten beizulegen. Die der Präsidentenkonferenz unterbreiteten Gesuche werden in den offiziellen Fachzeitingen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von zwanzig Tagen veröffentlicht.
3. Gegen den Entscheid der Präsidentenkonferenz gemäss Ziffer 1 und 2 kann an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.
4. Die Selbständigkeit der Kantonalsektionen bleibt im Rahmen ihrer kantonalen Aufgaben gewahrt. Sie behalten ihre juristische Persönlichkeit.
5. Die Kantonalsektionen konstituieren sich selbst. Die Statuten der Kantonalsektionen sowie deren Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
6. Die Kantonalsektionen und ihre Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile, die GastroSuisse gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen zu bieten vermag.

Erwerb der Einzelmitgliedschaft

Artikel 7

1. Der Erwerb der Einzelmitgliedschaft bei GastroSuisse erfolgt gleichzeitig mit dem Beitritt zu einer Kantonal- bzw. Untersektion (Mehrfachmitgliedschaft).
2. Einzelne Gastwirte und Hoteliers können nur dann Mitglied der Kantonalsektion eines anderen als des patenterteilenden Kantones sein, wenn besondere Gründe, zum Beispiel geografische, es als wünschenswert erscheinen lassen und wenn die betreffende Kantonalsektion nichts dagegen einzuwenden hat. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

Erwerb der Direktmitgliedschaft

Artikel 8

1. Ausnahmsweise kann eine Einzelmitgliedschaft bei GastroSuisse auch ohne gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Kantonalsektion oder Untersektion erworben werden (Direktmitgliedschaft). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
2. Rechte und Pflichten der Direktmitglieder sind in einem von der Präsidentenkonferenz genehmigten Reglement festgelegt.

**Erwerb der
Kollektivmitgliedschaft**

Artikel 9

1. Gastgewerbliche Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Kantonen und einer bestimmten Mindestlohnsumme können eine Kollektivmitgliedschaft bei GastroSuisse erwerben. Die einzelnen kantonalen Niederlassungen dieser Unternehmen werden damit automatisch Mitglied der jeweiligen Kantonal- bzw. Untersektion. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
2. Die Präsidentenkonferenz erlässt ein entsprechendes Ausführungsreglement.

**Erwerb der
Passivmitgliedschaft**

Artikel 9a

1. Personen, welche Einzelmitglieder oder Direktmitglieder von GastroSuisse sind oder welche massgeblich an einem Betrieb mit Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft beteiligt sind, haben die Möglichkeit, bei Aufgabe ihrer Tätigkeit als gastgewerbliche Unternehmer oder nach Veräusserung ihrer massgeblichen Beteiligung in den Status der Passivmitgliedschaft "GastroSuisse" zu wechseln.
2. Rechte und Pflichten der Passivmitglieder sind in einem von der Präsidentenkonferenz genehmigten Reglement festgelegt.

**Aufnahme von
gastgewerblichen Fachgruppen**

Artikel 10

1. Fachgruppen sind überregionale Zusammenschlüsse von Unternehmen mit gemeinsamen fachlichen und unternehmerischen Interessen und Zielsetzungen. Sie sind von gesamtschweizerischer Bedeutung und verfügen über eine minimale Organisation. Ihre Mitglieder sind mehrheitlich Mitglieder von GastroSuisse. Eine Mitgliedschaft bei GastroSuisse kann nicht allein durch die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe erlangt werden.
2. Die Präsidentenkonferenz entscheidet endgültig über die Anerkennung der einzelnen Fachgruppen und erlässt ein entsprechendes Ausführungsreglement.
3. Die Fachgruppe kann GastroSuisse Teile ihrer Aufgaben sowie die Führung ihres Sekretariates entgeltlich übertragen. Sie konstituiert sich selbst, hat aber ihre Organe und Mitglieder zu verpflichten, jederzeit das Ansehen des Gastgewerbes zu wahren und den Interessen von GastroSuisse nicht entgegenzuwirken.

Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Artikel 11

1. Personen, die sich um GastroSuisse besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag der Präsidentenkonferenz von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber GastroSuisse entbunden.

**Aufnahme von
Partnermitgliedern**

Artikel 12

1. Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, die eine besondere Beziehung zur Branche oder zum

Verband haben und keinen gastgewerblichen Betrieb führen, als Partnermitglieder aufnehmen.

2. Partnermitglieder haben Vergünstigungen bei GastroSuisse-Dienstleistungen, können zu Verbandsveranstaltungen eingeladen werden und der Ausgleichskasse AHV GastroSuisse beitreten, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Das Aufnahmeverfahren sowie Rechte und Pflichten werden in einem Reglement festgehalten, welches von der Präsidentenkonferenz zu genehmigen ist.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt und Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedschaft

Artikel 13

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
2. Der Austritt aus GastroSuisse ist nur auf Ende Dezember unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Mitglieder, die ihre statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Interessen von GastroSuisse handeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.
 - a) Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern, Passivmitgliedern, Kantonalsektionen und Partnermitgliedern entscheidet die Präsidentenkonferenz.
 - b) Über die Aberkennung von Fachgruppen entscheidet die Präsidentenkonferenz endgültig.
 - c) Über den Ausschluss von Kollektivmitgliedern und Direktmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
 - d) Aus den gleichen Gründen kann auch die Ehrenmitgliedschaft durch die Präsidentenkonferenz wieder entzogen werden.
4. Gegen den Ausschluss von Kantonalsektionen, Einzelmitgliedern, Passivmitgliedern sowie gegen den Entzug der Ehrenmitgliedschaft von GastroSuisse steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Empfang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses bzw. Entzuges.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Verbandsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Unterstützung der Tätigkeit von GastroSuisse

Artikel 14

1. Die Mitglieder haben die Bestrebungen und die Tätigkeit von GastroSuisse mit allen Kräften zu unterstützen und für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane zu sorgen.
2. Die Kantonalsektionen haben ihre Mitglieder zu diesem Zwecke statutarisch zur Einhaltung aller durch ihre Kantonalsektionen und durch GastroSuisse gefassten Beschlüsse und erlassenen Reglemente zu verpflichten.
3. Den Kantonal- und Untersektionen von GastroSuisse ist es untersagt, Zeitungen oder andere kommerzielle Medienprodukte für das Gastgewerbe herauszugeben oder sich an solchen zu beteiligen bzw. sie zu begünstigen. Heute bestehende Sektionszeitungen dürfen ihren bisherigen Umfang nicht vergrössern und die Tendenz eines lokalen Blattes nicht verlassen.

Auskunftspflicht der Kantonalsektionen

Artikel 15

Die Kantonalsektionen haben auf Fragen und Angelegenheiten, die ihnen von den Organen von GastroSuisse und der Stabsstelle Direktion unterbreitet werden, innerhalb der anberaumten Frist zu antworten. Kann eine Beantwortung nicht sachgemäss oder nicht innert der angesetzten Frist erfolgen, so ist dies der Stabsstelle Direktion rechtzeitig mitzuteilen.

Verständigung mit der Verbandsleitung in wichtigen Fragen

Artikel 16

Die Kantonalsektionen haben sich bei allen GastroSuisse und das Gastgewerbe allgemein berührenden Aufgaben, wie zum Beispiel der Stellungnahme zu gesetzlichen Erlassen, zu Gesamtarbeitsverträgen, bei Fachausstellungen usw. mit der Verbandsleitung rechtzeitig zu verständigen.

Meldung von Mutationen

Artikel 17

Die Kantonalsektionen sind verpflichtet, GastroSuisse alle Ein- und Austritte von Mitgliedern, Adressenwechsel und Änderungen in ihren Vorständen unverzüglich zu melden.

Mitgliederbeiträge / Inkasso

Artikel 18

1. Einzelmitglieder gemäss Art. 7 und Passivmitglieder gemäss Art. 9a bezahlen GastroSuisse einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung alljährlich für das nächste Jahr bestimmt wird. Der Beitrag für die Passivmitgliedschaft ist tiefer als der tiefste Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft. Der maximale jährliche Mitgliedschaftsbeitrag an GastroSuisse beträgt CHF 500.--, exkl. Beiträge an die Kantonal- und Untersektionen, Promillebeiträge an die Berufsbildung und FAK-Beiträge etc.
2. Das Inkasso des Mitgliederbeitrages sowie der Kantonal- und Untersektionsbeiträge erfolgt zentral durch GastroSuisse oder durch die Kantonalsektionen, welche dies wünschen. Die gleichzeitig für die Kantonal- und

Untersektionen eingezogenen Beiträge werden diesen vergütet.

3. Direktmitglieder im Sinne von Art. 8 entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag gemäss Reglement Direktmitgliedschaft.
4. Kollektivmitglieder im Sinne von Art. 9 entrichten einen pauschalen Beitrag für die Mitgliedschaft bei GastroSuisse bzw. bei den jeweiligen Kantonal- und Untersektionen. Als Berechnungsbasis dient ein Durchschnittswert der Mitgliederbeiträge aller Kantonal- bzw. Untersektionen, zuzüglich der Beiträge an GastroSuisse.
5. Partnermitglieder im Sinne von Art. 12 und Fachgruppen im Sinne von Art.10 entrichten einen Beitrag an GastroSuisse gemäss den entsprechenden Reglementen.
6. Einzelheiten werden in Reglementen geregelt, welche durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen sind.
7. Die im Verlauf des Jahres neu eingetretenen Mitglieder schulden GastroSuisse für das angebrochene Jahr einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag.

Haftbarkeit

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten von GastroSuisse haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

IV. Organe des Verbandes

Verbandorgane

Artikel 20

Die Organe von GastroSuisse sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) die Revisionsstelle

Wählbarkeit

Artikel 21

Die Wählbarkeit von Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission sowie von Mitgliedern sämtlicher Kommissionen gemäss Art. 60 bis 68 der Statuten GastroSuisse wird beschränkt auf das Ende des Jahres, in dem das Mitglied das Alter von 64 Jahren erreicht.

A. Die Delegiertenversammlung

Bestellung der Delegiertenversammlung

Artikel 22

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Delegierten werden durch die Kantonalsektionen bestimmt, welche Anspruch auf folgende Anzahl Delegierte haben:
 - a) bis zu 100 Mitglieder: 2 Delegierte
 - b) von 101 bis 200 Mitglieder: 3 Delegierte
 - von 201 bis 300 Mitglieder: 4 Delegierte
 - von 301 bis 400 Mitglieder: 5 Delegierte
 - etc.Stichtag für die Berechnung der massgeblichen Mitgliederzahl ist der 30. November des Vorjahres.
3. Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz nehmen als Delegierte ihrer Kantonalsektion an der Delegiertenversammlung teil. Davon ausgenommen sind die Präsidenten der Fachgruppen, soweit sie nicht von einer Kantonalsektion als Delegierte nominiert sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Anordnung und Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

Artikel 23

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im zweiten Kalenderquartal statt.
2. Die Anordnung der Delegiertenversammlung ist Sache der Präsidentenkonferenz.
3. Anträge der Kantonalsektionen zu Händen der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
4. Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Publikation in den offiziellen Fachzeitungen unter Angabe der Traktanden.
5. Den Delegierten sind gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung sowie allfällige Anträge der Kantonalsektionen zuzustellen.
6. Vakanzen im Vorstand sind den Kantonalsektionen unverzüglich bekanntzugeben. Diese können bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung Vorschläge für Wahlen in den Vorstand unterbreiten. Die Vorschläge sind der Direktion schriftlich zu melden.

**Einberufung einer
ausserordentlichen Delegierten-
versammlung**

Artikel 24

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss der Präsidentenkonferenz
 - b) auf Beschluss des Vorstandes
 - c) wenn fünf Kantonalsektionen dies beim Zentralpräsidenten unter Angabe der Traktanden und deren Begründung schriftlich verlangen.
2. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung genügt eine Frist von 10 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

**Durchführung der
Delegiertenversammlung**

Artikel 25

1. **Vorsitz**
Der Zentralpräsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz, leitet die Delegiertenversammlung und ernennt die Stimmzähler aus der Mitte der Versammlung.
2. **Protokoll**
Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie vom Verantwortlichen für die Protokollführung zu unterzeichnen und zu archivieren ist.
3. **Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung**
Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte aller nach den Statuten zu bestimmenden Delegierten anwesend ist.
4. **Stimmrecht**
Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Kantonalsektionen selbst verfügen über kein Stimmrecht.
5. **Offene und geheime Wahl / Abstimmung**
Für Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr. 10% der anwesenden Delegierten können eine geheime Abstimmung beschliessen.
6. **Wahlen**
Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet sein, dass über ihre Identität kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als Sitze zu besetzen sind, fallen die Überzähligen ausser Betracht. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmzahl erreicht ist.

Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle denselben Namen mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt; Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.

7. Absolutes und relatives Mehr

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Das absolute Mehr wird berechnet, indem zunächst von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren und die ungültigen abgezählt werden. Die so ermittelte massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, werden zunächst von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren und ungültigen abgezählt. Der Rest, geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen, ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl. Die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Beim relativen Mehr ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

8. Stimmengleichheit

Haben in einem Wahlgang für die gleiche Stelle mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine Verzichte vor, so entscheidet das Los darüber, wer als gewählt gilt.

9. Abstimmungen

Für Abstimmungen finden die vorstehenden Bestimmungen für Wahlen sinngemäss Anwendung. Bei allen Sachfragen hat der Zentralpräsident den Stichentscheid.

10. Nicht traktandierete Geschäfte

Über nicht traktandierete Geschäfte darf an der Versammlung nicht Beschluss gefasst werden.

**Kompetenzen der
Delegiertenversammlung**

Artikel 26

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Beschlussfassung über den Jahresbericht;
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, über den Bericht der Revisionsstelle und Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane;
- c) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr;
- e) Wahl und Abberufung:
 - des Zentralpräsidenten; des Vizepräsidenten und des Treasurers
 - der weiteren vier Mitglieder des Vorstandes
 - der Geschäftsprüfungskommission
 - der Revisionsstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag der Präsidentenkonferenz;
- g) Festlegung der Verbandspolitik;
- h) Beschlussfassung über alle ihr von Organen überwiesenen Geschäfte;
- i) Behandlung von Anträgen der Kantonalsektionen;
- j) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Präsidentenkonferenz;
- k) Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- l) Beschlussfassung über andere ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes;
- n) Beschlussfassung über Abschluss oder Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrages.

B. Die Präsidentenkonferenz

**Zusammensetzung der
Präsidentenkonferenz und
Stellvertretung**

Artikel 27

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Kantonalsektionen, den Mitgliedern des Vorstandes und den Präsidenten der Fachgruppen. Die Kantonalsektionen bzw. die Fachgruppen sind berechtigt, bei Verhinderung ihres Präsidenten im Einzelfall ein anderes Mitglied ihres Vorstandes zu delegieren.

Ist ein Mitglied der Präsidentenkonferenz auch Mitglied des Vorstandes von GastroSuisse, so kann es sich vertreten lassen.

Stimmrecht

Artikel 28

Jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz hat eine Stimme. Den Mitgliedern des Vorstandes kommt beratende Stimme zu, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Vorsitz

Artikel 29

Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

**Einberufung und Durchführung
der Präsidentenkonferenz,
Wahlen und Abstimmungen**

Artikel 30

Die Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung, Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung finden auf die Präsidentenkonferenz entsprechende Anwendung, sofern nachstehend keine anderen Vorschriften aufgestellt werden.

Die Präsidentenkonferenz tritt nach Bedarf zusammen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder die Einberufung einer Sitzung schriftlich und mit Angabe des Grundes beim Zentralpräsidenten verlangt.

Dringende Fälle ausgenommen, hat die Einberufung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

**Kompetenzen der
Präsidentenkonferenz**

Artikel 31

Die Präsidentenkonferenz ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Erledigung der ihr von der Delegiertenversammlung übertragenen Geschäfte;
- b) Wahl der ständigen Kommissionen sowie der Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates BAV-GastroSuisse und Nomination des Verwaltungsrates Gastroconsult AG zu Handen der Generalversammlung der Aktionäre;
- c) Abschluss von Verträgen mit Verbänden und Institutionen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;
- d) Aufsicht über die Organe gemäss Art. 20 lit. c bis e (Vorstand, Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle) und die Abteilungen und Institutionen des Verbandes;
- e) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, die den Betrag von CHF 100'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- f) Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes, die nur von den Kantonalsektionen eingereicht werden können, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind (Art. 26 lit. j);
- g) Erteilung von Weisungen an den Vorstand betreffend Vermögensanlagen (Art. 37 lit. l);
- h) Beschlussfassung über Konzepte für die Tätigkeit des Verbandes, seiner Stabsstelle Direktion und Institutionen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Verbandspolitik;
- i) Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entschädigungs- (Art. 79) und Geschäftsreglemente, mit Ausnahme der Reglemente für die Verbandsverwaltung (Art. 37 lit. i);
- j) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme einer Kantonalsektion gemäss Art. 6 bzw. deren Ausschluss gemäss Art. 13 Ziff. 3 lit. a;
- l) Endgültiger Entscheid über An- und Aberkennung einer Fachgruppe, Erlass eines Ausführungsreglementes gemäss Art. 10 Ziff. 2 sowie Art. 13 Ziff. 3 lit. b;
- m) Erlass eines Ausführungsreglementes betreffend Direktmitglieder gemäss Art. 8 Ziff. 2, betreffend Kollektivmitglieder gemäss Art. 9 Ziff. 2, betreffend Passivmitgliedschaft gemäss Art. 9a, betreffend

- Partnermitglieder gemäss Art. 12 Ziff. 4 bzw. betreffend Mitgliederbeiträge gemäss Art. 18 Ziff. 6;
- n) Beschlussfassung über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft (Art. 13 Ziff. 3 lit. d);
 - o) Genehmigung von Vereinbarungen über die Herausgabe von oder Beteiligung an anderen Medien und Wahl des Herausgeberrates der Verbandszeitung;
 - p) Genehmigung von gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen: Vorbehalten bleibt Art. 26 lit. n, welcher den Abschluss und die Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen regelt;
 - q) Wahl der GastroSuisse Spezialkommissionen (Art. 68);
 - r) Schaffung von weiteren ständigen Kommissionen;
 - s) Erlass eines Pflichtenheftes mit dem Anforderungsprofil für die Vorstandsmitglieder sowie eines Geschäftsreglementes (Art. 33);
 - t) Genehmigung der von den ständigen Kommissionen erarbeiteten Geschäftsreglemente und Pflichtenhefte;
 - u) Erlass folgender Reglemente:
 - Reglement über den Pensionsfonds für die Arbeitnehmer von GastroSuisse (Art. 70);
 - Reglement über die Altersvorsorge für Mitglieder und ihre Angestellten (Art. 71);
 - Reglement über die Verwendung des Berufsbildungs- und Fachschulfonds (Art. 72);
 - Reglement über die Verwendung des Immobilienfonds (Art. 74);
 - Reglement über den Gewerbeschuttfonds (Art. 75);
 - Reglement über die Verwendung des Politfonds (Art. 76);
 - Entschädigungsreglement für Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen (Art. 79).

C. Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes

Artikel 32

Der Vorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Tresorier und vier weiteren Mitgliedern.

Wählbarkeit

Artikel 33

Wählbar sind grundsätzlich nur gastgewerbliche Unternehmer. Fällt eine dieser Wählbarkeitsvoraussetzungen weg, hat der Gewählte auf die nächste ordentliche Delegiertenversammlung sein Amt zur Verfügung zu stellen. In Abweichung von diesen Grundsätzen kann die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit auch Kandidaten zur Wahl zulassen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen.

Bei der Wahl sollen die verschiedenen Landesteile angemessene Berücksichtigung finden.

Amtsduer	<p>Artikel 34 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes betragt vier Jahre. Wiederwahl ist zulassig, jedoch darf ein Mitglied hochstens drei Amtsperioden hintereinander dem Vorstand angehoren. Angebrochene Amtsperioden zahlen nicht. Der Amtsantritt wird bei der Wahl festgesetzt.</p> <p>Fur den Prasidenten, den Vizeprasidenten und den Tresorier beginnt die Berechnung der Amtsperioden mit der Wahl fur die entsprechende Funktion neu. Fur diese Funktionen gilt die Amtszeitbeschrankung von Abs. 1 nicht.</p>
Stimmrecht	<p>Artikel 35 Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.</p>
Einberufung, Durchfuhrung, Wahlen und Abstimmungen der Vorstandssitzung	<p>Artikel 36 Die Bestimmungen uber die Prasidentenkonferenz betr. Abhaltung und Einberufung der Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen finden auf die Vorstandssitzungen sinngemass Anwendung, sofern im folgenden keine widersprechenden Vorschriften aufgestellt sind.</p> <p>Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Sie mussen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes die Abhaltung einer Sitzung verlangt. Das Begehren um Einberufung einer Vorstandssitzung ist dem Zentralprasidenten schriftlich und begrundet einzureichen.</p>
Kompetenzen des Vorstandes	<p>Artikel 37 Dem Vorstand sind folgende Aufgaben ubertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Beschlussfassung uber Geschafte, die nicht ausdrucklich der Delegiertenversammlung oder der Prasidentenkonferenz vorbehalten sind;b) Vorbereitung der Geschafte fur die Delegiertenversammlung und fur die Prasidentenkonferenz;c) Beschlussfassung uber ausserordentliche Ausgaben bis zu CHF 100'000.-- im Einzelfall;d) Genehmigung der Statuten der Kantonalsektionen (Art. 6 Ziff. 5);e) Antragstellung an die Prasidentenkonferenz zwecks Genehmigung von gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen Vorbehalten bleibt Art. 26 lit. n;f) Ernennungen:<ul style="list-style-type: none">- des Direktors;- der Abteilungs- und Stabsstellenleiter des Hauptsitzes gemass Art. 50 der Statuten;- des Chefredaktors der offiziellen Verbandszeitung von GastroSuisse;- der Direktoren der Fachschulen; Die Arbeitsbedingungen werden in einem schriftlichen Vertrag festgelegt. Dieser ist durch den Vorstand zu genehmigen.g) Wahlvorschlag an den Verwaltungsrat der Gastroconsult AG fur den Direktor der Gastroconsult AG sowie die Sitzleiter der Gastroconsult AG;h) Genehmigung der Reglemente fur die Verbandsverwaltung von GastroSuisse;i) Beschlussfassung uber die Erteilung einer

- Direktmitgliedschaft (Art. 8 Ziff. 1) oder einer Kollektivmitgliedschaft (Art. 9 Ziff. 1);
- j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Direkt- und Kollektivmitgliedern (Art. 13 Ziff. 3 lit. c);
 - k) Verfügung über das Verbandsvermögen gemäss den Weisungen der Präsidentenkonferenz;
 - l) Erlass eines Reglementes für die Ehrung von Angestellten im Gastgewerbe;
 - m) Erlass eines Reglementes über die Verwendung des Wohlfahrtsfonds;
 - n) Festsetzung der Beiträge aus dem Gewerbeschuttfonds;
 - o) Beschlussfassung über die Verwendung des Politfonds;
 - p) die Einsetzung einer/s Delegierten für studentische Belange und für die Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Hotelfachschulen. Der/die Delegierte muss dem Vorstand angehören; der Vorstand legt die Amtsdauer fest.

Kassenvorstand AHV-GastroSuisse

Artikel 38

Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Mitglieder des Kassenvorstandes der AHV-GastroSuisse, Aarau.

Beizug von Sachverständigen

Artikel 39

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sowie zu den Tagungen der übrigen Verbandsorgane Sachverständige beiziehen.

Zentralpräsident

Artikel 40

Der Zentralpräsident leitet den Verband im Einvernehmen mit den Verbandsorganen und nach ihren Weisungen. Er vertritt ihn nach aussen. Bei allen Sachfragen hat der Zentralpräsident den Stichentscheid, bei den Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Der Zentralpräsident besitzt in allen Verbandsbehörden und Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.

Vizepräsident

Artikel 41

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und ist in allen Belangen sein Stellvertreter.

Tresorier

Artikel 42

Dem Tresorier untersteht das Rechnungs- und Kassawesen sowie die Vermögensverwaltung des Verbandes. Er hat alljährlich den Verbandsorganen schriftlich die Abrechnung zu unterbreiten und den Voranschlag vorzulegen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung und Konstituierung der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 43

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die der Präsidentenkonferenz angehören müssen.

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Artikel 44

Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Kommission sind wieder wählbar, aber höchstens für zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern.

Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 45

Die Geschäftsprüfungskommission hat unter anderem folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Überprüfung des Rechnungsabschlusses, des Vermögens und insbesondere der Geschäftsführung des Verbandes;
- b) Schriftliche Berichterstattung über das Prüfungsergebnis an die Präsidentenkonferenz zu Händen der Delegiertenversammlung;
- c) Antragsstellung an den Vorstand.

E. Die Revisionsstelle

Rechnungsrevision

Artikel 46

Die gesamte Rechnungsführung ist alljährlich von einer schweizerischen Treuhandgesellschaft zu überprüfen.

Diese hat dem Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Verbandsverwaltung und Geschäftsführung

Vertretung von GastroSuisse / Rechtsverbindliche Unterschrift

Artikel 47

Der Zentralpräsident, der Vizepräsident, der Tresorier und der Direktor zeichnen für GastroSuisse kollektiv zu zweien.

Verwaltung

Artikel 48

Zur Förderung der Verbandsgeschäfte und zur Erreichung des Verbandszweckes sowie für Dienstleistungen an die Verbandsmitglieder unterhält GastroSuisse eine Verwaltung in Zürich

Kompetenzen des Direktors	<p>Artikel 49 Die Führung der Verbandsverwaltung ist dem Direktor übertragen, welcher der Aufsicht des Vorstandes untersteht.</p> <p>Der Direktor besitzt in allen Verbandsbehörden und Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>In den Aufgabenbereich des Direktors fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bearbeitung und Ausführung standes- und verbandspolitischer Aufgaben;- die Verfolgung der Verbandsziele;- die Erledigung der ihm von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben;- die Leitung, Organisation und Koordination der Verbandsverwaltung;- die Erarbeitung geschäfts- und personalpolitischer Richtlinien.
Organisation der Verwaltung	<p>Artikel 50 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die zentrale Verwaltung wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stabsstelle Direktionb) die Abteilung Berufsbildungc) die Abteilung wirtschaftspolitischer Dienstd) die Abteilung Rechtsdienst / Personaladministratione) die Abteilung Marketing und Kommunikationf) die Abteilung Verbandszeitungg) die Abteilung Finanzen und Verwaltung <p>Der Direktor ist im übrigen frei in der Gliederung der Verbandsverwaltung. Er kann die Schaffung neuer oder die Auflösung bestehender Abteilungen dem Vorstand bzw. die Schaffung neuer oder die Auflösung bestehender Institutionen der Präsidentenkonferenz beantragen.</p>
Stabsstelle Direktion	<p>Artikel 51 Als Koordinationsstelle unter den Abteilungen und Institutionen sowie als Sekretariat des Direktors wird eine Stabsstelle eingesetzt. Sie ist zuständig für die interne administrative und organisatorische Koordination sowie für den Geschäftsverkehr des Verbandes nach aussen (Behörden sowie andere Berufsverbände und Institutionen).</p>

Abteilung Berufsbildung

Artikel 52

Die Abteilung Berufsbildung bearbeitet alle Belange der Aus- und Weiterbildung sowie der Nachwuchsförderung von GastroSuisse.

Sie unterstützt die Kantonal- und Untersektionen in ihren Bemühungen um die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Nachwuchsförderung im Gastgewerbe.

Die Abteilung Berufsbildung untersteht in fachlicher Beziehung der Aufsicht der Kommission für Berufsbildung.

Fachschulen: Der Verband unterhält eine oder mehrere Fachschulen zur praktischen und theoretischen Ausbildung. Die Fachschulen unterstehen der Aufsicht der ihnen zugeordneten Fachschulkommission.

Wirtschaftspolitische Dienst

Artikel 53

Der wirtschaftspolitische Dienst bearbeitet Fragen der Wirtschaftsgesetzgebung, der Wirtschaftspolitik, des Lebensmittel- und Getränkemarktes, der Kosten- und Preisgestaltung sowie des Tourismus.

Für Belange der Preisberechnung untersteht der wirtschaftspolitische Dienst in fachlicher Beziehung der Aufsicht der Kommission für Wirtschaftsfragen.

**Rechtsdienst /
Personaladministration**

Artikel 54

Der Rechtsdienst bearbeitet Rechtsfragen, im besonderen solche des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Er unterhält eine Rechtsauskunftsstelle für die Mitglieder von GastroSuisse. Er ist zuständig für die interne Personaladministration.

Für Belange des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik untersteht der Rechtsdienst in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Kommission für Arbeitsrecht und Sozialfragen.

Marketing und Kommunikation

Artikel 55

Der Stabsstelle Marketing und Kommunikation obliegt das Verbands- und Mitgliedermarketing sowie die interne und externe Kommunikation.

Sie arbeitet in fachlicher Beziehung mit der Kommission Mitgliedermarketing zusammen.

Verbandszeitung

Artikel 56

Die Abteilung Verbandszeitung gibt zur Wahrung und Förderung aller Belange des schweizerischen Gastgewerbes sowie des Tourismus die offizielle Verbandszeitung von GastroSuisse heraus.

Für die Herausgabe der Verbandszeitung ernennt die Präsidentenkonferenz einen Herausgeberrat. Dieser überwacht die kommerzielle und operative Leitung der Verbandszeitung und ist presserechtlich als Herausgeber verantwortlich. Er besteht aus dem Direktor sowie weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen sinngemäss (Art. 61).

Vereinbarungen von GastroSuisse über die Herausgabe von oder Beteiligung an anderen Medien (zur Zeit „il caffè“) sind von der Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

Stabsstelle Finanzen und Verwaltung

Artikel 57

Die Stabsstelle Finanzen und Verwaltung ist verantwortlich für eine korrekte Buchführung und Rechnungslegung gemäss gesetzlichen Vorschriften.

Für Belange der Finanzpolitik arbeitet sie zusammen mit der Finanzkommission.

Erledigung administrativer Geschäfte

Artikel 58

Für die Erledigung von Geschäften der Stabsstelle Direktion sowie der Abteilungen wird die Unterschrift in einem vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsreglement geregelt.

Gastroconsult AG

Artikel 59

Unter dem Namen Gastroconsult AG besitzt der Verband eine Treuhandgesellschaft für Hotellerie und Restauration mit Hauptsitz in Zürich.

Die Gastroconsult AG erbringt Treuhand- und Beratungsdienstleistungen für Hotellerie und Restauration.

Die Gastroconsult AG erstattet der Finanzkommission, unter der Wahrung des Berufsgeheimnisses, Bericht über den Geschäftsgang.

Die Gliederung der Gastroconsult AG ergibt sich aus deren Organisationsreglement.

VI. Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

Artikel 60

Ständige Kommissionen des Verbandes sind:

- a) die Kommission für Berufsbildung
- b) die Fachschulkommission
- c) die Kommission für Wirtschaftsfragen
- d) die Kommission für Arbeitsrecht und Sozialfragen
- e) die Kommission Mitgliedermarketing
- f) die Finanzkommission
- g) die Kommission Beherbergung
- h) die Kommission Politfonds

Die ständigen Kommissionen bestehen aus einem Präsidenten und 6 bis 10 Mitgliedern. Es gibt keine Ersatzmitglieder.

Die Schaffung weiterer ständiger Kommissionen bleibt der Präsidentenkonferenz vorbehalten.

Aufgaben der ständigen Kommissionen

Artikel 61

Die Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der ständigen Kommissionen steht der Präsidentenkonferenz zu. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die ständigen Kommissionen werden in der Regel durch ein Vorstandsmitglied präsiert. Jeder Kommission muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bezüglich Altersbeschränkung gilt Artikel 21.

Die ständigen Kommissionen sind keine selbständigen Organe des Verbandes. Sie üben beratende Funktion aus und stellen der Präsidentenkonferenz Bericht und Antrag.

Die ständigen Kommissionen üben die Aufsicht über die ihnen entsprechenden Institutionen und Abteilungen von GastroSuisse in fachlicher Beziehung aus. Ihre Beschlüsse erfolgen im Sinne der Antragstellung an den Direktor zuhanden der Präsidentenkonferenz.

Die ständigen Kommissionen haben ihre Tätigkeit mit dem Direktor zu koordinieren. Sie sind für die organisatorischen, administrativen und personellen Belange der Abteilungen nicht zuständig.

Die ständigen Kommissionen haben für sich Geschäftsreglemente und Pflichtenhefte aufzustellen, die von der Präsidentenkonferenz zu genehmigen sind.

Über alle Sitzungen der Kommissionen ist Protokoll zu führen. Ein Exemplar jedes Protokolls ist bei der Stabsstelle Direktion zu archivieren.

Kommission für Berufsbildung

Artikel 62

Der Kommission für Berufsbildung obliegen die Behandlung aller Belange der Aus- und Weiterbildung sowie der Nachwuchsförderung von GastroSuisse. In ihren Aufgabenkreis fällt auch die Zusammenarbeit mit der Hotel & Gastro *formation*.

Sie berät in allen Aus- und Weiterbildungsfragen die Abteilung Berufsbildung von GastroSuisse.

Der Leiter der Abteilung Berufsbildung sowie allenfalls die Direktoren der Fachschulen nehmen an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Fachschulkommission

Artikel 63

Für die Fachschulen von GastroSuisse besteht eine Fachschulkommission.

Die Fachschulkommission berät die Fachschulen in allen Belangen des Schulbetriebs und der Führung der mit der Schule verbundenen Restaurants. Sie übt die Aufsicht über die Fachschulen aus.

Mindestens ein Mitglied muss der Berufsbildungskommission von GastroSuisse angehören. Der Präsident der Berufsbildungskommission, der Leiter der Abteilung Berufsbildung sowie die Direktoren der Fachschulen GastroSuisse können an sämtlichen Sitzungen der Fachschulkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

**Kommission für
Wirtschaftsfragen**

Artikel 64

Die Kommission für Wirtschaftsfragen befasst sich mit Fragen der Preisbildung im Gastgewerbe. Sie berät in diesen Belangen den wirtschaftspolitischen Dienst von GastroSuisse.

Der Leiter des wirtschaftspolitischen Dienstes von GastroSuisse sowie allenfalls der Leiter der Gastroconsult AG nehmen an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**Kommission für Arbeitsrecht
und Sozialfragen**

Artikel 65

Die Kommission für Arbeitsrecht und Sozialfragen befasst sich mit Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik. Sie berät in diesen Belangen den Rechtsdienst von GastroSuisse.

Der Leiter des Rechtsdienstes von GastroSuisse nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**Kommission
Mitgliedermarketing**

Artikel 66

Die Kommission Mitgliedermarketing berät die Abteilung Marketing und Kommunikation in allen Fragen der Mitgliederbetreuung sowie des Mitgliedermarketings.

Der Leiter der Abteilung Marketing und Kommunikation nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Finanzkommission

Artikel 67

Die Finanzkommission steht dem Tresorier für alle Fragen der Finanzpolitik von GastroSuisse zur Seite. Sie nimmt den Bericht der Gastroconsult AG zum Geschäftsgang entgegen.

Der Tresorier gehört ihr von Amtes wegen an. Der Leiter der Stabsstelle Finanzen und Verwaltung von GastroSuisse sowie der Direktor der Gastroconsult AG nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Kommission Beherbergung

Artikel 67a

Die Kommission Beherbergung berät die Abteilung Stab Direktion in allen Fragen der Beherbergung und des Tourismus.

Die Leitung Stab Direktion nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

VII. Spezialkommissionen

Spezialkommissionen

Artikel 68

Die Präsidentenkonferenz kann für bestimmte Aufgaben, die nicht in den Bereich der ständigen Kommissionen fallen, nach Bedürfnis Spezialkommissionen einsetzen und über deren Konstituierung bestimmen.

VIII. Soziale Institutionen und Fonds

- Ausgleichskasse GastroSuisse**
- Artikel 69**
GastroSuisse als Gründerverband führt unter dem Namen „Ausgleichskasse GastroSuisse“ eine Verbandsausgleichskasse als Institution des öffentlichen Rechts im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über die Invalidenversicherung (IV), über die Erwerbsersatzordnung (EO), über die Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie gegebenenfalls weiterer noch zu erlassender Bundesgesetze und Verordnungen, bei deren Vollzug die Ausgleichskasse mitwirkt.
- Im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen können GastroSuisse in ihrer Eigenschaft als Gründerverband und die Kantonalsektionen der „Ausgleichskasse GastroSuisse“ zusätzliche Aufgaben übertragen. Es sind dies zur Zeit:
- die Betriebliche Altersvorsorge (BAV GastroSuisse)
 - das Beitragsinkasso der Kranken- und Unfallversicherung
 - die Familienausgleichskassen der Kantonalsektionen gemäss kantonaler Gesetzgebung.
- Pensionsfonds für die Arbeitnehmer von GastroSuisse**
- Artikel 70**
GastroSuisse unterhält für ihre ständigen und vollbeschäftigten Angestellten einen Pensionsfonds als Sozialversicherung.
- Diese Kasse wird durch ein besonderes Reglement geordnet, das von der Präsidentenkonferenz erlassen wird.
- Altersvorsorge**
- Artikel 71**
GastroSuisse unterhält eine Altersvorsorge für Mitglieder und ihre Angestellten.
- Diese Sozialinstitution ist durch ein besonderes Reglement geordnet, das von der Präsidentenkonferenz erlassen wird.
- Berufsbildungs- und Fachschulfonds**
- Artikel 72**
GastroSuisse unterhält einen Berufsbildungs- und Fachschulfonds, der durch seine eigenen Zinserträge, durch allfällige Beiträge aus der Verbandskasse und weitere Zuwendungen geäufnet wird.
- Dieser Fonds dient der Schaffung, Erhaltung und Förderung von Wirteschulen des Verbandes und zur Unterstützung unbemittelter Schüler sowie zur Förderung der Berufsbildung und der Nachwuchswerbung.
- Die Präsidentenkonferenz erstellt über die Verwendung des Fonds ein Reglement.

Wohlfahrtsfonds

Artikel 73

GastroSuisse unterhält einen Wohlfahrtsfonds, der aus Beiträgen der Zentralkasse und allfälligen anderen Zuwendungen geüfnet wird.

Dieser Fonds ist für Fürsorge-Einrichtungen zu Gunsten der Mitglieder von GastroSuisse zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds bestimmt ein vom Vorstand zu erlassendes Reglement.

Immobilienfonds

Artikel 74

Zur Finanzierung von Investitionen in Grundstücke und Grundstücksrechte unterhält GastroSuisse einen Immobilienfonds.

Der Fonds wird durch Beiträge aus der Zentralkasse, seinen Zinsen sowie sonstigen Zuwendungen gespiesen.

Über die Verwendung des Fonds bestimmt ein von der Präsidentenkonferenz zu erlassendes Reglement.

Gewerbeschuttsfonds

Artikel 75

GastroSuisse unterhält einen Gewerbeschuttsfonds, der aus Beiträgen der Verbandskasse und allfälligen anderen Zuwendungen geüfnet wird. Er dient dazu, Aktionen des Verbandes zum Schutze und zur Förderung des Gastgewerbes zu ermöglichen und zu unterstützen.

Aus diesem Fonds können Kantonalsektionen bei grossen Aktionen, zum Beispiel Revisionen von Wirtschaftsgesetzen, Beiträge erhalten. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Vorstand in Würdigung der Bedeutung des Falles und der allgemeinen Umstände bestimmt. Der Beitrag aus diesem Fonds soll in der Regel einen Drittel der von den Kantonalsektionen gemachten Aufwendungen nicht übersteigen. Näheres bestimmt ein von der Präsidentenkonferenz zu erlassendes Reglement.

Politfonds

Artikel 76

GastroSuisse unterhält einen Politfonds, der aus Beiträgen der aktiven Mitglieder sowie aus allfälligen anderen Zuwendungen geüfnet wird.

Er dient dazu, politische Aktionen von GastroSuisse zum Schutze und zur Förderung des Gastgewerbes im weitesten Sinne zu ermöglichen und zu finanzieren.

Über die Verwendung des Fonds bestimmt der Vorstand aufgrund eines von der Präsidentenkonferenz erlassenen Reglements.

Die laufenden Geschäfte des Politfonds werden von einer ständigen Kommission (Kommission Politfonds) behandelt, die von der Präsidentenkonferenz gewählt wird. Sie stellt Antrag an den Vorstand.

IX. Verschiedene Bestimmungen

Rechnungsjahr	Artikel 77 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
Ehrung von Angestellten im Gastgewerbe	Artikel 78 Der Verband unterstützt die Ehrung langjähriger treuer Angestellter seiner Mitglieder durch Herausgabe von Auszeichnungen. Diese Ehrung erfolgt auf Antrag und Kosten der betreffenden Arbeitgeber. Die näheren Bestimmungen werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
Entschädigung für Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen	Artikel 79 Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz, des Vorstandes, der Kommissionen und Delegationen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandes und Veranstaltungen, die mit der Tätigkeit des Verbandes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ein angemessenes Sitzungsgeld sowie Vergütung der Reiseauslagen. Die Delegierten beziehen für den Besuch der Delegiertenversammlung von GastroSuisse ein Taggeld sowie die Reiseentschädigung. Das Nähere wird in einem von der Präsidentenkonferenz zu genehmigenden Reglement festgelegt. Für den Vorstand (inkl. Zentralpräsident, Vizepräsident und Tresorier) erlässt die Präsidentenkonferenz ein Entschädigungsreglement.

X. Schlussbestimmungen

Rekursrecht	Artikel 80 Das Rekursrecht gegenüber Beschlüssen der Präsidentenkonferenz an die Delegiertenversammlung bleibt den Kantonalsektionen in allen Fällen gewahrt, sofern die Statuten die Beschlusskompetenz der Präsidentenkonferenz nicht als endgültig bezeichnen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Der Rekurs ist dem Zentralpräsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
--------------------	---

Statutenrevision	<p>Artikel 81 Änderungen der Statuten können vor der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung von Art. 25 Ziff. 10 vorgenommen werden, nachdem sie vom Vorstand und von der Präsidentenkonferenz begutachtet worden sind.</p> <p>Ein endgültiger Beschluss auf Teil- oder Totalrevision der Statuten kann jedoch nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst werden.</p>
Auflösung und Liquidation des Verbandes	<p>Artikel 82 Ein endgültiger Beschluss zur Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst werden. Zudem müssen an der betreffenden Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der Kantonalsektionen vertreten sein.</p> <p>Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Verbandsvermögen mit bezüglichem Inventar dem schweizerischen Bundesrat zu übergeben mit der Bestimmung, dass es nebst Zinserträgen des allfälligen Barbestandes nur einer dem gleichen Zwecke dienenden schweizerischen Organisation ausgehändigt werden kann (vgl. Art. 57 ZGB).</p>
Anpassung der Kantonal- und Untersektionsstatuten	<p>Artikel 83 Die Statuten der Kantonal- und Untersektionen sind ohne Verzug mit vorstehenden Satzungen in Einklang zu bringen. Abweichende Bestimmungen sind möglich in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen der kantonalen Verbandsorgane.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 84 Diese Statuten treten mit der Annahme in Kraft.</p> <p>Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2008 in St. Gallen.</p> <p>GastroSuisse</p> <p><i>gezeichnet:</i> Der Zentralpräsident Klaus Künzli</p> <p><i>gezeichnet:</i> Der Direktor Dr. Florian Hew</p> <p><i>gezeichnet:</i> Die Protokollführerin Heidi Holdener Stabchefin Direktion</p>